

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Hessstrasse 27E
3003 Bern

Per Mail an: cristoforo.motta@bag.admin.ch
dm@bag.admin.ch

Bern, 30. Juni 2016 sgv-Gf/sz

Vernehmlassungsantwort
Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. März 2016 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der uns zur Stellungnahme unterbreitete Vernehmlassungsentwurf hält sich unserer Einschätzung nach weitgehend an die Vorgaben des revidierten Unfallversicherungsgesetzes (die signifikantesten Abweichungen betreffen die Art. 36 Abs. 5 und Art. 38 Abs. 3 und 4). Seitens des sgv unterstützen wir daher grundsätzlich die Stossrichtung der vorgeschlagenen Verordnungsrevision. Anpassungen sind insbesondere noch bei den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen vorzunehmen.

Art. 1a Versicherungspflicht in Sonderfällen

Zurzeit ist das EDI daran, eine Botschaft zur Weiterentwicklung der Invalidenversicherung auszuarbeiten. Die zu erwartenden neuen Bestimmungen zur Unfallddeckung bei Eingliederungsmassnahmen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Einfluss auf die vorliegende Verordnung haben. Aus Sicht des sgv wäre es wünschbar, diese Auswirkungen – soweit sie bereits verlässlich abschätzbar sind – bereits bei der vorliegenden Verordnungsrevision mit zu berücksichtigen.

Art. 2 Abs. 1 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Wir beantragen, einen Bst. i (neu) aufzunehmen, der wie folgt lautet:

i. (neu) Personen ohne Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung in der Schweiz.

Gemäss BGE 118 V 79ff soll Personen ohne Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung in der Schweiz bei einer Arbeitsunfähigkeit nach einem Unfall kein Anspruch auf Erwerbsersatz mehr zustehen, was es auch auf Stufe UVV zu berücksichtigen gilt.

Art. 18 Hilfe und Pflege zu Hause

Wir unterstützen die von der Suva eingereichten Anpassungen und Ergänzungen. Der Aufenthalt in einem Pflegeheim aufgrund von Unfallfolgen erhält eine immer grössere Bedeutung, weshalb es aus unserer Sicht angebracht ist, klar festzuhalten, welche Leistungen die Versicherer zu entschädigen haben und welche nicht.

Art. 22 Abs. 4 Versicherter Verdienst im Allgemeinen

Die beantragte Ergänzung erachten wir als recht problematisch, sehen aber ein, dass sie sich aufgrund von BGE 138 V 106 kaum umgehen lässt. Wir beantragen aber, dass die Umrechnung in jedem Fall auf die ausländerrechtlich zulässige Zeitspanne beschränkt bleibt.

Art. 25 Abs. 3 Höhe des Taggeldes

Die beantragte Aufhebung von Abs. 3 lehnen wir ab, da diese Bestimmung auch für die Fälle gilt, wo eine versicherte Person erst nach dem Unfall arbeitslos wird.

Art. 33a ff und Art. 147b Rentenkürzung im Alter

Bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu den Rentenkürzungen im AHV-Alter sind nach unserem Dafürhalten diverse Fragen nicht abschliessend geklärt worden. Wir unterstützen die diesbezüglichen Anträge der Suva, ohne diese hier expressis verbis wiederzugeben.

Art. 36 Abs. 5 Integritätsentschädigung

Wir beantragen, Abs. 5 wie folgt zu formulieren:

Bei Berufskrankheiten mit einem Mesotheliom oder anderen Tumoren mit prognostisch ähnlich kurzer Überlebenszeit entsteht der Anspruch auf eine Integritätsentschädigung mit dem Ausbruch der Krankheit.

Art. 24 Abs. 2 UVG wurde geändert, weil man das Verfahren verkürzen und nicht weil man den Anspruchskreis ausweiten wollte. Seitens des sgV sprechen wir uns klar dagegen aus, die heutige Praxis auf alle asbestbedingten Berufskrankheiten auszudehnen. Gemäss unserem Antrag soll der Anspruch auf Integritätsentschädigung wie bisher auf Berufskrankheiten mit einem Mesotheliom oder anderen Tumoren beschränkt bleiben und nicht auf weitere Krankheitsbilder ausgedehnt werden, für die es heute keine Integritätsentschädigungen gibt.

Art. 38 Abs. 3 und 4 Höhe der Hilflosenentschädigung

Wir beantragen mit Nachdruck, Bst. c von Abs. 3 sowie Bst. e von Abs. 4 ersatzlos zu streichen. Der Gesetzgeber hat sich bewusst gegen die Einführung eines Assistenzbeitrags in der Unfallversicherung ausgesprochen. Es kann daher nicht angehen, diesen nun auf dem Verordnungsweg einführen zu wollen. Die Unfallversicherung sieht andere, grosszügigere Leistungen für medizinische und nichtmedizinische Hilfe zu Hause vor. Ein Assistenzbeitrag wäre daher systemfremd und gehört unter keinen Umständen in die Unfallversicherung.

Art. 70 Tarife

Wir beantragen, Abs. 1 wie folgt anzupassen:

Für die Ausgestaltung der Tarife sind vorbehalten Individualabreden zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern unter Einhaltung der Prinzipien von Art. 2 sinngemäss anwendbar...

Gemäss Art. 56 Abs. 2 UVG besteht die Möglichkeit, dass der Bundesrat Tarife aus anderen Sozialversicherungen anwendbar erklären kann. Eine Ausschliesslichkeit dieser Tarife ist im Gesetz jedoch nicht vorgesehen, was Spielraum für abweichende Abreden eröffnet.

Zu beachten gilt es ferner, dass das Gebot der Wirtschaftlichkeit im UVG von demjenigen im KVG abweicht. Während im KVG alleine die Heilungskosten für die Wirtschaftlichkeit massgebend sind, muss im UVG neben den Heilungskosten auch der Erwerbsausfall und die damit verbundenen Taggeldleistungen beachtet werden. Nur eine Berücksichtigung beider Elemente garantiert das Gebot der Wirtschaftlichkeit. Aufgrund dieser Ausgangslage wäre es aus Sicht des sgv nicht sachgerecht, ausschliesslich auf die KVG-Tarife (Tarmed und DRG) zu verweisen. Dies mag in gewissen Fällen zwar zweckmässig sein, jedoch wird damit der Fokus in zu vielen Fällen ausschliesslich auf die Heilungskosten gelegt. Abreden zwischen den Vertragsparteien, die über diese Tarife hinausgehen oder davon gänzlich abweichen (z.B. Pauschalen im ambulanten Bereich) müssen daher weiterhin möglich sein. Wenn der Unfallversicherer aufgrund eines höheren Entgelts eine qualitativ höherstehende Behandlung erhält, so hat dies für den verunfallten Patienten eine kürzere Absenz vom Arbeitsplatz zur Folge, was nicht zuletzt auch zu tieferen Gesamtkosten führt.

Art. 72b Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder des Verwaltungsrates

Die UVG-Revision sieht vor, dass die bisherige Amtszeitbeschränkung durch eine Altersbeschränkung abgelöst wird. Dieser Schritt wird vom sgv begrüsst und wir sind auch damit einverstanden, Art. 72b zu streichen. Wir sind aber auch der Meinung, dass die neue eingeführte Altersbeschränkung nicht sofort greifen soll, sondern erst nach Ende der momentan laufenden Amtszeit. Dies gilt es in den Übergangsbestimmungen entsprechend festzuhalten.

Art. 98 Wahlrecht der öffentlichen Verwaltungen

Die in Abs. 1 vorgeschlagene Präzisierung wird vom sgv ausdrücklich begrüsst.

Art. 116 Lohnaufzeichnungen und Abrechnungen

Wir sprechen uns gegen den Antrag der Suva aus, an Stelle von Lohnaufzeichnungen neu Lohnbuchhaltungen zu verlangen. Gerade in Klein- und Kleinstbetrieben begnügt man sich immer noch verbreitet mit Lohnaufzeichnungen und verzichtet aus Kostengründen auf überdimensionierte EDV-Lohnbuchhaltungen. Aus Sicht des sgv kann es nicht angehen, dass man die Betriebe mittels einer UVV-Revision zwingt, Lohnbuchhaltungen einzuführen. Im Endeffekt müssen die zu liefernden Angaben stimmen. Wie diese zusammengetragen werden, muss weiterhin von jedem einzelnen Unternehmer selber bestimmt werden können.

Art. 111 Reserven

Seitens des sgv begrüßen wir die gewählten Auflagen hinsichtlich der Berichterstattung der Suva zum Risikomanagement, die gemäss unserem Wissensstand der heutigen Art des Reportings entspricht.

Art. 117 Zuschlag für ratenweise Prämienzahlung und Verzugszinsen

Wir beantragen, dass die Zuschläge und Verzugszinsen an die geänderten Marktverhältnissen angepasst und damit gesenkt werden.

VUV Art. 92 Verwendung des Prämienzuschlags

Seitens des sgv lehnen wir die vorgeschlagenen Anpassungen ab. Die gesetzliche Grundlage (Art. 87 UVG) wurde nicht angepasst, weshalb es nach unserem Dafürhalten nicht angebracht ist, in diesem politisch sensiblen Bereich Umstellungen vorzunehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller
Vizedirektor